

Jonas von Göler*

„Third-Party Funding in International Arbitration“ – Überblick und Anmerkungen zu internationalen Schiedssprüchen mit Beteiligung prozessfinanzierter Parteien

Abstract

Aufgrund der hohen Kosten internationaler Schiedsverfahren nehmen Prozessparteien verstärkt die Unterstützung gewerblicher Prozesskostenfinanzierer in Anspruch. In jüngster Vergangenheit haben sich internationale Schiedsgerichte erstmals dazu geäußert, wie sich die Unterstützung einer Prozesspartei durch den Finanzierer auf bestimmte prozessrechtliche Entscheidungen auswirkt. Der vorliegende Beitrag untersucht diese Schiedssprüche. Dabei wird deutlich, dass es insbesondere bei der Kostenersatzung, der Prozesskostensicherheit sowie der Zuständigkeit von Investitionsschiedsgerichten im Ergebnis ausnahmsweise einen Unterschied machen kann, ob eine Partei prozessfinanziert ist. Abschließend zeigt der Beitrag weitere Problemkreise auf.

* Der Verfasser ist Chefredakteur der StudZR und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Unternehmensrecht und Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Mannheim. Unter Betreuung des Lehrstuhlinhabers Professor *Dr. Ulrich G. Schroeter* verfasst er eine Dissertation zum Thema „Third-Party Funding and its Impact on International Arbitration Proceedings“.

I. Einleitung

Internationale Schiedsverfahren sind kostspielig. Dadurch kann es vorkommen, dass an Schiedsklauseln gebundene Gläubiger ihre Ansprüche mangels Liquidität nicht durchsetzen können. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet die gewerbliche Prozesskostenfinanzierung.¹ Dabei übernimmt ein Finanzierer, der nicht Prozesspartei ist, die Verfahrenskosten des Klägers oder Beklagten im Gegenzug für eine Erfolgsbeteiligung.² Der entsprechende Finanzierungsvertrag kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Verträge der im Bereich internationaler Verfahren führenden britischen und amerikanischen Finanzierer³ sehen typischerweise je nach Umfang der Kostendeckung und Erfolgsaussichten der Schiedsklage zusätzlich zur Rückzahlung der übernommenen Kosten eine Erfolgsbeteiligung zwischen 20 % und 40 % der vom Beklagten aufgrund Schiedsspruchs oder Vergleichs gezahlten Summe vor.⁴ Im Falle des Unterliegens erhält der Finanzierer nichts, bleibt aber verantwortlich für die Verfahrenskosten der finanzierten Partei und der Gegenseite, soweit dies jeweils vereinbart wurde.⁵

Im Vergleich zu Rechtsschutzversicherungen und den insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtsraum verbreiteten anwaltlichen Erfolgshonoraren stellt die gewerbliche Prozesskostenfinanzierung internationaler Schiedsverfahren eine relativ neue Erscheinung dar.⁶ Sie erfreut sich in diesem Bereich allerdings wachsender Beliebtheit⁷, was nicht zuletzt durch die ersten veröffentlichten Schiedssprüche mit Beteiligung prozessfinanzierter Parteien deutlich wird. Die Präsenz eines Prozesskostenfinanzierers hat zwar keinen Einfluss auf die Begründetheit der im Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche. Allerdings kann es zu einer Akzentverschiebung im Verfahren kommen: Einerseits erlangt der Finanzierer – als Akteur

1 In der englischsprachigen Literatur und Praxis zur Schiedsgerichtsbarkeit hat sich insofern der Begriff „third-party funding“ etabliert.

2 Vgl. *Nieuwveld/Shannon*, Third-Party Funding in International Arbitration, 2012, S. 2.

3 Etwa Burford Capital, Juridica Investments, Fulbrook Capital Management, Calunius Capital.

4 *Goldsmith/Melchionda*, Third Party Funding in International Arbitration: Everything You Ever Wanted to Know (But Were Afraid to Ask), *International Business Law Journal* 2012, 53 (56).

5 *Khouri/Hurford/Bowman*, Third party funding in international commercial and treaty arbitration – a panacea or a plague? A discussion of the risks and benefits of third party funding, *Transnational Dispute Management* 2011, 1 (2). <www.transnational-dispute-management.com>.

6 Laut einer Studie von PricewaterhouseCoopers aus dem Jahre 2013 hatten 6 % der 101 befragten In-House-Anwälte in den vergangenen fünf Jahren auf gewerbliche Prozesskostenfinanzierer zurückgegriffen. 20 % hatten Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen. Erfolgsbasierte Honorare wurden von etwa 25 % der Befragten mit externen Anwälten vereinbart. Siehe PricewaterhouseCoopers, *Corporate choices in International Arbitration – Industry perspectives*, S. 19f., verfügbar unter <www.pwc.com/gx/en/arbitration-dispute-resolution/assets/pwc-international-arbitration-study.pdf>.

7 *Nieuwveld/Shannon* (Fn. 2), S. 2.

hinter dem regelmäßig finanzschwachen Kläger⁸ – ein erhebliches und rein wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens und könnte insoweit versuchen, Einfluss zu nehmen. Andererseits hat das Schiedsgericht keine Kompetenz gegenüber dem Finanzierer, da dieser in aller Regel nicht Partei der Schiedsvereinbarung ist.⁹

Die nachfolgend untersuchten Schiedssprüche veranschaulichen, wie die Präsenz eines Prozesskostenfinanzierers die Entscheidungen eines Schiedsgerichts in bestimmten Verfahrensstadien beeinflussen kann. Abschließend sollen weitere Problemkreise aufgezeigt werden.

II. Schiedssprüche mit Beteiligung prozessfinanzierter Parteien

Die nachfolgenden vier Schiedssprüche entstammen allesamt der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit¹⁰; allerdings werden bei der Untersuchung auch Entscheidungen aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit vergleichend herangezogen.

1. Quasar de Valores v. the Russian Federation

In „Quasar de Valores v. the Russian Federation“¹¹ hatte ein Investitionsschiedsgericht darüber zu entscheiden, ob die obsiegende Partei Erstattung ihrer Verfahrenskosten verlangen kann, obwohl diese vollständig von einem Prozessfinanzierer übernommen wurden. Nach Art. 44 der anwendbaren Schiedsregeln der Stockholmer Handelskammer (SCC) kann das Schiedsgericht einer Partei die der anderen Partei entstandenen Kosten auferlegen, soweit diese vernünftig waren. Die Kläger hatten weitgehend obsiegt und verlangten Kostenersatz in Höhe von 14,5 Millionen US-Dollar. Da die Kläger von einem Dritten, Menatep, finanziert wurden, argumentierte der Beklagte, die Kläger hätten „incurred no costs in this case... they don't have to pay a penny of any recovery to counsel or Menatep. It is a total free ride.“¹² Das Schiedsgericht folgte diesen Ausführungen und erklärte:

The usual arguments about the recoverability of costs where a party's representation in a case has been financed by a third party are inapposite here, because such third-party financing is typically part of a legally enforceable bargain under which the prevailing party in the arbitration has

8 Auch finanziell stabile Gesellschaften greifen aus Gründen der Risikoteilung und Liquiditätserhaltung auf Prozesskostenfinanzierer zurück.

9 Da ein Schiedsverfahren auf Willensübereinstimmung der Prozessparteien in Form einer Schiedsvereinbarung beruht, ist das Schiedsgericht grundsätzlich nur gegenüber den Parteien der Schiedsvereinbarung zu Entscheidungen ermächtigt. S. *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter*, *Redfern and Hunter on International Arbitration*, 5. Aufl. (2009), Rn. 1.57 f.; *Lachmann*, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, 3. Aufl. (2008), Rn. 501 f.

10 Dazu instruktiv *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter* (Fn. 9), Rn. 8.01 ff.

11 *SCC-Schiedsgericht*, Schiedsspruch v. 20.7.2012, Quasar de Valores SICAV S. A. et al. v. The Russian Federation, verfügbar unter <http://cisarbitration.com/wp-content/uploads/2013/02/Quasar-de-Valores-SICAV-S.A.-et-al-vs-Russian_Federation.pdf>.

12 *Ebd.*, Rn. 224.

given up something in return for that support. Here, it is conceded that there is no legal duty on the part of the Claimants to hand over any recovery on account of costs to Menatep.¹³

Diese Auffassung überzeugt. Das Schiedsgericht grenzte die vorliegende Drittfinanzierung von der üblichen, gewinnorientierten Prozesskostenfinanzierung ab, bei der der Finanzierer einen rechtlichen Anspruch auf Rückzahlung der finanzierten Kosten hat. Hier ging es dem Finanzierer aber allein darum, Portfolio-Investoren Schadensersatzklagen gegen Russland aufgrund der Verstaatlichung einer russischen Ölfirma zu ermöglichen.¹⁴ Die von der deutschen Rechtsprechung in Versicherungsfällen entwickelten Grundsätze können insoweit zur Erklärung dienen: danach kann der Versicherungsnehmer die vom Versicherten getragenen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation geltend machen, sofern nicht schon ein gesetzlicher Forderungsübergang zugunsten des Versicherers stattfindet.¹⁵ Bei einer völlig freiwilligen Zahlung kann aber nicht von einem „Schaden“ beim Finanzierer gesprochen werden, den der Beklagte aus Billigkeitsgründen auszugleichen hätte. Dementsprechend hat ein ICC-Schiedsgericht im umgekehrten Fall entschieden, dass der Kläger Kostenerstattung verlangen konnte, weil er seinem Versicherer gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet war.¹⁶ Die Zusammenschau dieser Fälle zeigt exemplarisch, dass es bei den prozessrechtlichen Entscheidungen stets auf die genaue Ausgestaltung des Finanzierungsvertrages ankommt. Dies ist im Bereich internationaler Schiedsverfahren besonders zu beachten, da Schiedsrichter mit Finanzierungsinstrumenten konfrontiert sein können, die sie aus ihrer Heimatrechtsordnung nicht kennen.

2. Kardassopolous and Fuchs v. The Republic of Georgia

Im Investitionsschiedsverfahren „Kardassopolous and Fuchs v. The Republic of Georgia“¹⁷ hatte ein ICSID-Schiedsgericht wiederum über die Erstattungsfähigkeit von Kosten zu entscheiden. Da die Verfahrenskosten des Klägers teilweise von einem Prozessfinanzierer getragen wurden, meldete der Beklagte Zweifel an deren Erstattungsfähigkeit an, ohne dies jedoch näher zu begründen.¹⁸ Das Schiedsgericht erklärte daraufhin, es kenne „no principle why any [such] third party financing arrangement should be taken into consideration in determining the amount of

13 *Ebd.*, Rn. 223.

14 *Ebd.*, Rn. 31.

15 S. nur *OLG Karlsruhe*, Beschluss v. 12.3.2002, 3A W 40/02, BeckRS 2002 – 30246306, II. Rn. 2.

16 *ICC-Schiedsgericht*, Schiedsspruch Nr. 7006, *Supplier v. First distributor*, Second distributor, ICC Bulletin Mai 1993, 49 (49).

17 *ICSID-Schiedsgericht*, Schiedsspruch v. 3.3.2010, ICSID-Fälle Nrn. ARB/05/18 und ARB/07/15, *Ioannis Kardassopoulos and Ron Fuchs v. The Republic of Georgia*, verfügbar unter <<https://icsid.worldbank.org>>.

18 *Ebd.*, Rn. 686.

recovery by the Claimants of their costs“, und legte dem Beklagten auch die teil-finanzierten Anwaltskosten auf.¹⁹

Angesichts des unsubstantiierten Vortrags des Beklagten erscheint die knappe Antwort des Schiedsgerichts verständlich. Es würde jedoch zu kurz greifen, die Prozesskostenfinanzierung bei der Kostenerstattung pauschal unberücksichtigt zu lassen. Auch wenn der obsiegende Kläger gegenüber dem Finanzierer zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet und daher Erstattung grundsätzlich möglich ist (siehe Fall oben), kann gerade die Höhe der ersatzfähigen Kosten Probleme aufwerfen. Zweifelhaft ist insbesondere, ob der Kläger den über die tatsächlich vom Finanzierer abgedeckten Rechtsanwaltskosten hinausgehenden Erfolgsanteil ersetzt verlangen kann. Diese Frage stellt sich parallel bei erfolgsbasierten Anwaltshonoraren. Vorzugswürdig erscheint es, grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Rechtsanwaltskosten im Rahmen der üblichen Stundensätze als ersatzfähig anzusehen, da der Erfolgsanteil eine Belohnung des Dritten für Finanzierung und Risikotragung ist, die nicht unmittelbar mit der Durchführung des Schiedsverfahrens zusammenhängt, und der Beklagte einer solchen Abmachung bei Abschluss der Schiedsvereinbarung auch nicht implizit zugestimmt hat.²⁰ Es ist insoweit Sache der nichtfinanzierten Partei, die Kostenaufstellung der finanzierten Partei zu bestreiten.

3. Guaracachi America and Rurelec v. Plurinational State of Bolivia

Im Investitionsschiedsverfahren „Guaracachi America and Rurelec v. Plurinational State of Bolivia“ beantragte der verklagte Staat Bolivien, gegen die Kläger Prozesskostensicherheit in Höhe von 1,5 Millionen US-Dollar anzuordnen.²¹ Als Begründung führte der Beklagte an, einer der Kläger sei zahlungsunfähig und habe deshalb einen Prozesskostenfinanzierer eingeschaltet. Obwohl die Kläger ihre Fremdfinanzierung nicht bestritten, sah das Schiedsgericht keine ausreichenden Anhaltspunkte, um Prozesskostensicherheit anzuordnen. Es stellte zunächst fest, dass es auf Grundlage des anwendbaren Art.26 der UNCITRAL Schiedsregeln dazu ermächtigt sei, Prozesskostensicherheit anzuordnen, eine solche Maßnahme in Investitionsschiedsverfahren aber die absolute Ausnahme darstelle.²² Außerdem biete weder die allgemeine finanzielle Situation der Kläger noch die bloße Tatsache,

19 *Ebd.*, Rn. 691 f.

20 Vgl. *Waincymer*, Procedure and Evidence in International Arbitration, 2012, S. 1246. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, zusätzliche Finanzierungskosten als Schadensersatzposten nach dem auf den Vertrag der Parteien anwendbaren materiellen Recht geltend zu machen. Der Kläger müsste dazu allerdings darlegen, dass diese Kosten durch den Vertragsbruch des Beklagten verursacht wurden, was schwierig zu beweisen sein dürfte.

21 *Schiedsgericht am Permanent Court of Arbitration*, Prozessverfügung Nr. 14 v. 11.3.2013, Fall Nr. 2011-17, Guaracachi America, Inc. (U.S.A.) and Rurelec plc (United Kingdom) v. Plurinational State of Bolivia, verfügbar unter <<http://www.italaw.com>>.

22 *Ebd.*, Rn. 10.

dass ein Prozesskostenfinanzierer eingeschaltet wurde, ausreichende Anzeichen dafür, dass die Kläger einen möglichen Kostenschiedsspruch zu ihren Lasten nicht erfüllen könnten.²³ Dementsprechend wies es den Antrag auf Gewährung von Prozesskostensicherheit ab.²⁴

Die Entscheidung verdient Zustimmung. In internationalen Investitionsschiedsverfahren sind die Hürden für die Gewährung von Prozesskostensicherheit hoch, weil dem Rechtswegzugang privater Investoren gegenüber Staaten bei behaupteter Enteignung besonderes Gewicht zukommt.²⁵ Daher wird regelmäßig zusätzlich verlangt, dass der Kläger sich missbräuchlich verhält. Das ist etwa der Fall, wenn eine finanzschwache Gesellschaft als drittfinanziertes Klagevehikel eingesetzt wird, um im Falle des Unterliegens die Kostenforderung des Beklagten ins Leere laufen zu lassen.²⁶ Es gibt keinen Grund, warum gegenüber einer prozessfinanzierten Partei andere Maßstäbe gelten sollten. Abgesehen von diesen besonderen Anforderungen kann die Unterstützung durch einen Prozesskostenfinanzierer in Kombination mit einer schwachen Finanzlage aber durchaus dazu führen, dass der Kläger beim Beklagten höhere Verteidigungskosten herbeiführt, als der Kläger im Falle des Unterliegens tragen könnte. Damit der Finanzierung neben einer Indizfunktion bezüglich der allgemeinen Finanzlage des Klägers eigenständige Bedeutung zukommt, muss der beklagte Antragsteller aber schlüssig vortragen, dass gerade durch den Finanzierer eine aufwendige Verfahrensführung des Klägers ermöglicht wird. Das wird grundsätzlich der Fall sein, weil der Kläger mithilfe des Finanzierers das Verfahren so führen kann, als ob er zahlungskräftig wäre. Wie stark die möglicherweise vom Kläger zu tragenden Verteidigungskosten dadurch steigen können, hängt von vielen Faktoren ab: dem Umfang der Kostenübernahme durch den Finanzierer, der erwarteten Schwierigkeit und Länge des Verfahrens, aber auch davon, inwieweit der Finanzierer berechtigt ist, Verfahrensentscheidungen des Klägers zu beeinflussen. So kann etwa ein Vetorecht gegenüber Vergleichsvorschlägen dazu führen, dass der Finanzierer das Verfahren entgegen dem Kläger bis zum Ende verfolgen will, weil sich im Falle des Vergleichs kein ausreichender Gewinn für ihn realisieren würde. All dies wurde im vorliegenden Fall nicht relevant, weil der Beklagte keine entsprechenden Ausführungen machte. Anders war es in einem Handelsschiedsverfahren an der Internationalen Handelskammer in Paris: hier verlangte das Schiedsgericht Offenlegung des Finanzierungsvertrages und fragte die Parteien, ob die Tatsache, dass die Prozesskostenfinanzierung es dem Kläger ermöglichte, das Verfahren wie eine solvente Partei zu führen, eine für die Prozesskostensicherheit relevante Tatsache sei, die der Beklagte bei Abschluss der Schieds-

23 *Ebd.*, Rn. 7.

24 *Ebd.*, Rn. 10.

25 Vgl. *ebd.*, Rn. 9: „the appropriate balance between the right of access to justice of entities that have allegedly been expropriated and the protection of States against frivolous claims by parties who may not have sufficient assets to guarantee the payment of an adverse costs award is a serious issue“.

26 *Rubins*, In God We Trust, All Others Pay Cash: Security for Costs in International Commercial Arbitration, *American Review of International Arbitration* 2000, 307 (361).

vereinbarung nicht vorhersehen konnte.²⁷ Im Ergebnis gewährte es die Prozesskostensicherheit.²⁸

In der Zusammenschau zeigt sich, dass in Handelsschiedsverfahren, in denen die Hürden für eine Prozesskostensicherheit geringer sind als in Investitionsschiedsverfahren, Schiedsgerichte eher dazu bereit sein könnten, Prozesskostensicherheit gegen prozessfinanzierte Parteien anzuordnen. Die Prozessfinanzierung kann dabei im Rahmen der Ermessensentscheidung des Gerichts eine eigenständige Rolle spielen, weil die Fähigkeit des Klägers, einen Kostenschiedsspruch zu erfüllen, in dem Maße sinkt, in dem der Kläger mithilfe des Finanzierers indirekt die Verteidigungskosten des Beklagten erhöht.

4. *Teinver et al. v. The Argentine Republic*

Das ICSID-Schiedsgericht in „*Teinver et al. v. The Argentine Republic*“ hatte über die Auswirkungen einer gewerblichen Prozesskostenfinanzierung der Kläger auf seine Zuständigkeit zu entscheiden.²⁹ Die Zuständigkeit eines ICSID-Schiedsgerichts erstreckt sich nach Art. 25 Abs. 1 ICSID-Übereinkommen auf Rechtsstreitigkeiten zwischen einem ICSID-Vertragsstaat und einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates, die sich direkt auf eine Investition beziehen und durch schriftliche Abrede der ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen wurden. Letzteres geschieht üblicherweise im Rahmen eines bilateralen Investitionsschutzabkommens (BIT). Ein solches definiert näher, welche Anforderungen der oder die Kläger erfüllen müssen. Das vorliegende Abkommen zwischen Spanien und Argentinien erforderte wie üblich, dass der Kläger ein „Investor“ des Gaststaates ist, der dort eine „Investition“ hält.³⁰ Genau das bestritt der Beklagte hier aufgrund der Tatsache, dass die Kläger nach Klageeinreichung einen Finanzierungsvertrag mit Burford Capital, einem der führenden gewerblichen Finanzierer für internationale Verfahren, abgeschlossen hatten.³¹ Aufgrund der Erfolgsbeteiligung des Finanzierers seien die Kläger nicht mehr „the real party in interest“, da Burford Capital die einzige Partei sei, die im Falle des Obsiegens wirtschaftlich profitiere.³² Burford Capital selbst sei aber mangels spanischer Nationalität kein durch das bilaterale Investitionsschutzabkommen geschützter Investor.³³ Das Schiedsgericht zitierte Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, wonach Ereignisse, die nach Klageerhebung auftreten, die Zu-

27 *ICC-Schiedsgericht*, unveröffentlichter Schiedsspruch, berichtet in *Scherer/Goldsmith*, Third Party Funding of International Arbitration Proceedings – a View from Europe Part II: The Legal Debate, *International Business Law Journal* 2012, 649 (660).

28 *Ebd.*

29 *ICSID-Schiedsgericht*, Entscheidung über Zuständigkeit v. 21.12.2012, ICSID-Fall Nr. ARB/09/1, *Teinver S. A., Transportes de Cercanías S. A. and Autobuses Urbanos del Sur S. A. v. The Argentine Republic*, verfügbar unter <<https://icsid.worldbank.org>>.

30 Spanien-Argentinien BIT von 1992, Art. X Abs. 1 i. V. mit Art. I Abs. 1 u. 2.

31 *ICSID-Schiedsgericht* (Rn. 29), Rn. 239–241.

32 *Ebd.*, Rn. 245.

33 *Ebd.*, Rn. 246.

ständigkeit internationaler Gerichte grundsätzlich nicht mehr berühren.³⁴ Da vorliegend der Finanzierungsvertrag nach Klageerhebung geschlossen wurde, lehnte das Schiedsgericht den Antrag des Beklagten ab und erklärte sich für zuständig.³⁵

Die Entscheidung steht im Einklang mit den durch das Schiedsgericht zitierten Entscheidungen internationaler Gerichte, wonach die Zuständigkeitsvoraussetzungen im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung vorliegen müssen.³⁶ Ein Grund, hiervon abzuweichen, bestand im vorliegenden Fall nicht. Schwieriger ist die Situation, in der ein Prozessfinanzierungsvertrag bereits vor Klageerhebung abgeschlossen wird. Obwohl dies vorliegend nicht der Fall war, stellten die Kläger ergänzend fest, dass sie die Ansprüche gegen Argentinien nicht an Burford Capital abgetreten hatten, sondern der Finanzierer nur am Gewinn beteiligt wird.³⁷ Dies zeigt einen entscheidenden Aspekt auf: Solange die formelle Rechtsposition bezüglich der Investition nicht vor Klageerhebung auf einen Dritten übergeht, der nicht die erforderliche Nationalität aufweist, kann dies die Zuständigkeit kaum beeinträchtigen. In den üblichen Definitionen der Investitionsschutzabkommen findet sich nämlich kein Hinweis darauf, dass der „Investor“ neben der rechtlichen Inhaberschaft bezüglich eines „Investments“ auch dessen (alleiniger) wirtschaftlicher Nutznießer sein muss.³⁸ Insofern kommt es also darauf an, ob der konkrete Finanzierungsvertrag vor Klageerhebung eine Abtretung oder einen anderen Rechtsübergang auf den Finanzierer bewirkt.

III. Ausblick

Die untersuchten Schiedssprüche deuten an, dass es insbesondere bei der Kostenerstattung, der Prozesskostensicherheit sowie der Zuständigkeit von Investitionsschiedsgerichten im Ergebnis einen Unterschied machen kann, ob eine Partei prozessfinanziert ist. Darüber hinaus bestehen weitere Problemkreise. So etwa die grundlegende Frage, ob in bestimmten Situationen eine Pflicht der prozessfinanzierten Partei besteht, die Finanzierung oder gar den Finanzierungsvertrag offen zu legen.³⁹ Ferner können Geschäftsverbindungen zwischen einem Schiedsrichter und einem Finanzierer die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrich-

34 *Ebd.*, Rn. 255.

35 *Ebd.*, Rn. 256.

36 S. nur *ICSID-Schiedsgericht*, Entscheidung über Zuständigkeit v. 14.11.2005, ICSID-Fall Nr. ARB/07/3, *Compañía de Aguas del Aconquija S. A. and Vivendi Universal v. Argentina*, Rn. 60–63.

37 *Ebd.*, Rn. 254.

38 Vgl. *SCC-Schiedsgericht*, Schiedsspruch v. 12.10.2010, *RosInvestCo UK Ltd. v. The Russian Federation*, Schiedsverfahren V (079/2005), Rn. 341; *UNCITRAL-Schiedsgericht*, Teilschiedsspruch v. 17.3.2006, *Saluka Investments BV (The Netherlands) v. The Czech Republic*, Rn. 211.

39 Dazu *Goldstein*, *Should the Real Parties in Interest Have to Stand Up? – Thoughts About a Disclosure Regime for Third-Party Funding in International Arbitration*, *Transnational Dispute Management* 2011, <www.transnational-dispute-management.com>.

ters gefährden.⁴⁰ Man stelle sich etwa vor, eine Prozesspartei wird von Finanzierer F in einem Schiedsverfahren unter Vorsitz des Schiedsrichters X unterstützt; X agiert in einem anderen Schiedsverfahren als Prozessvertreter einer Partei, die ebenfalls von F finanziert wird. Weitere Problemfelder ergeben sich im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens („confidentiality“)⁴¹ sowie Anträgen auf Dokumentenvorlage („discovery“)⁴².

Es besteht somit Anlass, weiter zu beobachten, wie sich die Beteiligung einer prozessfinanzierten Partei in den unterschiedlichen Phasen eines internationalen Schiedsverfahrens auswirkt. Die bisherigen Entscheidungen lassen vermuten, dass ein ergebnisrelevanter Einfluss die Ausnahme bleiben wird.

40 *Goldsmith/Melchionda*, Third Party Funding in International Arbitration: Everything You Ever Wanted to Know (But Were Afraid to Ask) – Part Two, *International Business Law Journal* 2012, 221 (225 f.).

41 *Ebd.*, 227 f.

42 *Goldsmith/Melchionda* (Fn. 4), 63 ff.